

## Gemeinsam gesund bleiben!

### Merkblatt zum Verhalten in Corona-Zeiten

Die Gesundheit unserer Teilnehmenden und Kursleitungen liegt uns sehr am Herzen. Zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen beachten Sie bitte unbedingt die folgenden Hinweise:



Achten Sie überall und jederzeit auf einen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m.

Bilden Sie auch in den Pausen keine Gruppen.



Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung, wenn es nicht möglich ist, den Sicherheitsabstand einzuhalten.



Beachten Sie die Markierungen für die Wegeführung und für den Abstand.



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich, mindestens 20-30 Sekunden mit Wasser und Flüssigseife. Ist das nicht möglich, desinfizieren Sie Ihre Hände gründlich.



Beachten Sie die Husten- und Niesetikette: Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch.



Vermeiden Sie Berührungen, Umarmungen und schütteln Sie keine Hände.



Wenn Sie sich krank fühlen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Hals- oder Gliederschmerzen), bleiben Sie zu Hause oder verlassen Sie die Volkshochschule.



Informieren Sie schon beim Verdacht auf eine „Corona“-Infektion das örtliche Gesundheitsamt.

**Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !**

## Gemeinsam gesund bleiben!

### Zutritts- und Teilnahmeverbot in Corona-Zeiten

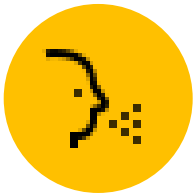
Die Gesundheit unserer Teilnehmenden und Kursleitungen liegt uns sehr am Herzen. Zu Ihrem Schutz und zum Schutz Ihrer Mitmenschen beachten Sie bitte unbedingt das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verbietet Ihnen, die vhs zu betreten und an vhs-Veranstaltungen teilzunehmen, wenn Sie



- in den vergangenen 14 Tagen Kontakt zu einer Person hatten oder haben, die mit dem Coronavirus infiziert ist

oder



- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen

**Bitte betreten Sie in diesem Fall die vhs nicht und nehmen Sie an keiner Veranstaltung teil!**

#### § 7 Corona-Verordnung: Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.